der Allodification der Lehne und einige auf das Lehnrecht sich beziehende Bestimmungen betreffend.

v. Carlowit ift Referent, und trägt zuvörderst den allgemeinen Theil der Motiven und des Deputationsberichts vor. Letterer enthält Folgendes:

Dem an die Stande gelangten, und gunachft von ber erften Deputation der ersten Rammer zu begutachtenden, allerhöchsten Decrete, die Erleichterung der Allodification der Lehne und eini= ge auf das Lehnrecht fich beziehende Bestimmungen betreffend, liegt die Absicht zu Grunde, das Lehnswesen feiner Auflosung allmahlig entgegenzuführen. Fremde Gefetgebungen find hierin bereits mit einem Beispiele vorangegangen; fie haben bald mit mehrerer, bald mit minderer Beachtung der Rechte der babei betheiligten Privatpersonen biefes, allerdings einer frühern Zeit angehörige, Institut theils wefentlich umgestaltet, theils vollig aufgehoben. Uber auch ben vormaligen Standen Sachfens ift biefe Idee nicht fremd geblieben. Bereits im Sahre 1813 erklarte eine ständische Deputation die Aufhebung des Lebenverbandes zwischen dem Regenten als Dberlehnsherrn und beffen Bafallen gegen eine billige Entrichtung an die fiscalischen Raffen fur geeignet, die Bermehrung der Ginkunfte bes Ronigs und die Befreiung von laftigen, eine erhohte Cultur ihrer Befigungen hindern= ben Feffeln gleichmäßig herbeizuführen. Gie brachte baher eine erleichterte Gewährung ber Erbverwandlung burch Berabfegung der dafur gu übernehmenden, und im Boraus ichon be: fannt zu machenden Leiftungen in unmaßgeblichen Borfchlag. -Blieb nun zwar bamals diefer Bunfch unbeachtet, fo hat er boch jest von Seiten ber Staatsregierung eine um fo vollstandigere Berucksichtigung gefunden, als die vorliegenden Entwurfe gang im Sinne ber bamaligen ftanbifchen Deputation ausgear= beitet find. Much fie erkennen namlich in bem Lehnsverbande eine in staatswirthschaftlicher Hinsicht nachtheilige Beschränkung des Grundbesites, auch fie fegen die von den Bafallen bei Erbverwandlungen zu übernehmenden Leiftungen um Etwas berab, auch fie beschränken sich endlich auf die allmählige Auflösung des Lehenverbandes zwischen dem Regenten als Dberlehnsherrn und bem Sauptvafallen. - Gin Bedurfniß, das fich aber bereits im Jahre 1813 fuhlbar machte, muß, wenn es wie bas in Fra= ge befangene aus der Ueberzeugung hervorging, es habe fich ein Rechtsinstitut überlebt, gefett man vermißte auch in der Berfaffungsurfunde bie §. 17. enthaltene, bem entsprechende Undeutung, im Jahre 1833, mit bem für die vaterlandische Gefetgebung ein neuer Zeitabschnitt beginnt, noch weit bringender hervortres ten. Much die Deputation hat baber bas Zeitgemäße einer allmahligen Auflosung bes Lehnsmefens nicht zu verkennen vermocht, fie ift vielmehr ebenfalls davon überzeugt, daß es durch Belaftung ber Behorben mit Urbeiten, burch Berwickelung ber Rechtsverhaltniffe, durch Saufung unnothiger Formalitaten und Roften und burch Beschrankung ber freien Gebahrung mit bem Eigenthume in mannichfacher Beziehung auf bas Wohl bes Staates nachtheilig einwirke. Indeß find es nicht nur die in bem al-Ierhochften Decrete bas allmablige Erloschen bes Lehnsinftituts bevorwortenden Grunde, die den Beifall der Deputation erhalten haben, fie hat vielmehr auch benjenigen Grunden ihre volle Bustimmung ertheilt, die ber Beschrankung jener Magregel auf bas Berhaltnig bes Regenten als Dberlehnsherrn zu dem Saupt= vasallen somohl als auf die freie Einwilligung des letteren in die Auflofung jenes Berhaltniffes bas Wort reben, ba fie mit ber Staatsregierung barüber vollkommen einverstanden ift, bag ein weiterer Borfdritt in einen unverantwortlichen Gingriff in wohlerworbene Privatrechte ausarten wurde. Unter diefen Umftanben erklart fich die Deputation mit den vorliegenden zwei Ent-

verehrten Kammer die Annahme derfelben, unter den folgenden, mehr in die Kategorie von Erganzungen als Abanderungen fals lenden Bemerkungen.

D. Deutrich: Das vorliegende Gefet biete einen neuen wahrhaft erfreuenden Beweis, wie forgfaltig fich die Regierung beftrebe, die Berfaffung immer mehr auszubilden, bem Lande Er= leichterung zu verschaffen, und bas Grundeigenthum feiner brutkenden Fesseln zu entledigen. Gebe man jest einen Wunsch erfullt, ben die vormaligen Stanbe vor 2 Decennien fchon ausgefprochen, fo ftelle fich zugleich die Betrachtung bar, daß bas Gefet dieß erreiche, ohne eine Claffe von Staatsburgern auf Roften ber Gefammtheit zu begunftigen, indem auch hier der Grundfat feft= gehalten werde, bag bergleichen Laften nur gegen Entschädigung abzulofen find; erfreulich fei es, die veraltete Schranke fallen gufeben, welche bisher eine gange Klaffe von Staatsburgern von dem Befige ber Ritterguter ausgeschloffen habe, und hochft erfreulich ber in ben Motiven aufgeführte Grundfag, daß fich eine folche Beschrankung mit bem Geifte ber Verfaffungsurkunde nicht vereinige. Indem er fich baber fur das Gefet ausspreche, bes merte er nur noch, wenn der Staatstaffe bei Beranderungen in manu dominante einige Gintunfte an Sporteln entgingen, fo werde dieß bei häufiger werdenden Allodificationen durch die Canons und ben Stempel reichlich wieder erfet werben.

D. Großmann: Er finde bas vorliegende Gefet gerecht, weise und wohlthatig. Gerecht, weil es bem Ginne ber Bers fassungsurkunde entspreche, weise, weil es dem Dunsche bed Bolfes zuvorkomme, und ben vorhandenen Gahrungestoff nicht noch mehr vermehre, wohlthatig endlich, weil die Landescultur dadurch gehoben werde. Was nun die Allodification der Lehne felbst anlange, so erklare er sich nicht gerade gegen die bei ihr fur ben Canon angenommenen niedrigen Gage, muffe aber boch barauf aufmerksam machen, welch ein wichtiges Compensations= Moment dem Lande durch die Allodification verloren gehe, welches bei ber Entschabigung fur ben Wegfall ber Steuerfreiheit in die Bagichale zu legen fei. Wenn nach einer ungefahren Berechnung die Modification eines Lehngutes zu 100,000 Thir. fruher etwa 5000 Thir. betragen habe, wahrend fie kunftig nur-1800 Thir. koften durfe, fo muffe er fich die Frage erlauben, welcher von beiden Magstaben bei der Gegenberechnung der Ents schabigung fur ben Wegfall ber Steuerfreiheit als Norm angenommen werben folle?

Rechtsverhältnisse, durch Haufung unnothiger Formalitäten und Kosen und durch Beschränkung der freien Gebahrung mit dem Eigenthume in mannichsacher Beziehung auf das Wohl des Staates nachtheilig einwirke. Indes sindt nur die in dem alserhöchsten Decrete das almählige Erlöschen des Lehnsinssitätuts bevorwortenden Gründe, die den Beisall der Deputation erhalten haben, sie hat vielmehr auch denjenigen Gründen ihre volle Zusimmung ertheilt, die der Beschränkung jener Maßregel auf das Verhältniss des Kegenten als Oberkehnsherrn zu dem Hauptbassellen sowohl als auf die freie Einwilligung des letzteren in die Auslichsung jenes Verhältnisse das Wort reden, da sie mit der Staatsregierung darüber vollkommen einverstanden ist, das ein weiterer Vorschritt in einen unverantwortlichen Eingriss in roohlerwordene Privatrechte ausarten würde. Unter diesen Umständen einkerschen den Freier Umständen in der Hauptsache einverstanden, und empfiehlt der hoches weiter der Konnerisse Es sei die Frage angeberget worden, ob man die Allodissication der Lehne mit der Verteut von man die Allodissication der Lehne mit der Verteut von man die Allodissication der Lehne mit der Verteut von man die Allodissication der Lehne mit der Verteut von der sein der Stehensinstitet v. Könnerisse Es sei die Krage angebregt werden, ob man die Allodissication der Lehne mit der Verteut van der stehensinsten der Stehensinstitet v. Könnerisse Es sei die Verlensqualistat, serbindung bringen solle, allein der Lehnengualistat, serbindung besteuersche bei Krage angebregt werden, ob man die Allodissication der Lehne mit der Verletten und unmitstatischen wie ber Steuerseiheit in Leiden mit der Steuerseiheit ausgehoben und anderer Seits seiner Seits besteuerse Lehen und anderer Seits seiner Seits besteuerseiheit ausgehoben worden seit erbercwands lung von Lehengütern weder die Kitereferde weggefallen, noch die Steuerseiheit ausgehoben worden seit erbercwards die Steuerseiheit ausgehoben worden seit Steuerseiheit in Verden, der Kitereferde weggefallen, noch die Steuers